

Stadt Friedrichshafen

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und für Personen mit niedrigem Einkommen für das Jahr 2009

Die Stadt Friedrichshafen gewährt den hier wohnhaften kinderreichen Familien und Personen mit niedrigem Einkommen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen und im Rahmen der festgesetzten Einkommensgrenzen als stets widerrufliche Freiwilligkeitsleistung auf Antrag folgende

I. Zuschüsse und Vergünstigungen:

1. Kinderreiche Familien

a) Zuschuss zu den Kosten des Wasser- und Energieverbrauches

Familien mit 3 Kindern:	212,00 €
Familien mit 4 Kindern:	264,00 €
Familien mit 5 Kindern:	317,00 €
Zuschlag für jedes weitere Kind:	53,00 €

b) Zum Besuch der städt. Bäder (Strandbad Friedrichshafen, Freibad Fischbach, Hallenbad Friedrichshafen und Wellenbad Ailingen) erhalten

die Eltern zusammen:	6 Freieintritte
je Kind:	26 Freieintritte

Bei den Freieintritten werden die Eintrittspreise des städtischen Hallenbades zugrunde gelegt.

c) Ermäßigungskarten für die von der Stadt durchgeführten kulturellen Veranstaltungen für die Eltern und jedes Kind im Alter von mindestens 7 Jahren 50 % Ermäßigung für 4 Veranstaltungen je Person.

Die Ermäßigungskarten werden auf den Namen des Empfängers ausgestellt und sind nicht übertragbar.

Die Ermäßigungskarten für die kulturellen Veranstaltungen gelten für die auf die Kartenausgabe folgende Theater- und Konzertsaison (Herbst bis Frühjahr).

- d) Kinder und Jugendliche von Personen, die einen Zuschuss zu den Wasser- und Energiekosten nach diesen Richtlinien erhalten, bekommen jeweils 2 Gutscheine im Wert von je 2,50 € für das Seehasenfest. Die Kinder müssen im Haushalt des Zuschussempfängers leben und dürfen am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Behinderte erhalten die Gutscheine ohne altersmäßige Grenze.

Die Gutscheine berechtigen zum Bezug sämtlicher auf dem Seehasenfest angebotenen Waren und Dienstleistungen, ausgenommen alkoholische Getränke.

- e) Personen, die einen Zuschuss zu den Wasser- und Energiekosten nach diesen Richtlinien erhalten, bekommen für sich und für jeden Haushaltsangehörigen über 7 Jahre auf Antrag einen Freieintritt in das Zeppelin-Museum in Friedrichshafen.

2. Personen mit niedrigem Einkommen

a) Zuschuss zu den Kosten des Wasser- und Energieverbrauchs

Alleinstehende:	159,00 Euro
in den übrigen Fällen:	212,00 Euro

- b) Zum Besuch der unter Ziffer 1 b) genannten städtischen Bäder erhält der obige Personenkreis je

je erwachsene Person:	26 Freieintritte
je Kind:	26 Freieintritte

Bei den Freieintritten werden die Eintrittspreise des städtischen Hallenbades zugrunde gelegt.

- c) Ermäßigungskarten für die von der Stadt durchgeführten kulturellen Veranstaltungen für allein stehende Personen, Ehepaare und jedes Kind im Alter von mindestens 7 Jahren 50 % Ermäßigung für 4 Veranstaltungen je Person.

Die Ermäßigungskarten werden auf den Namen des Empfängers ausgestellt und sind nicht übertragbar.

Die Ermäßigungskarten für die kulturellen Veranstaltungen gelten für die auf die Kartenausgabe folgende Theater- und Konzertsaison (Herbst - Frühjahr).

d) Siehe Ziffer I. 1. d)

e) Siehe Ziffer I. 1. e)

II. Konkurrierende Regelung

Sind kinderreiche Familien oder diesen gleichgestellte Familien mit einem behinderten Kind auch als Personen mit niedrigem Einkommen anzusehen, so wird die für den Antragsteller günstigere Leistung gewährt.

III. Anwartschaftsvoraussetzungen für das Jahr 2009

1. Kinderreiche Familien finanziert durch den städtischen Haushalt

Als kinderreich gelten Familien mit 3 und mehr Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden berücksichtigt, wenn sie in Schul- und Berufsausbildung stehen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Familien mit einem behinderten Kind (der Grad der Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes muss mindestens 50 v. H. betragen) sind kinderreichen Familien gleichgestellt. Die Kinder müssen im elterlichen Haushalt leben; ihr eigenes Bruttoeinkommen darf den Betrag von 6.343,00 € jährlich nicht übersteigen.

Anspruchsberechtigt sind Familien, deren Bruttoeinkommen des Vorjahres einschl. Weihnachtsgeld folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

a) Familien mit

<u>3 Kindern</u>	<u>4 Kindern</u>	<u>5 Kindern</u>	<u>6 Kindern</u>	<u>7 Kindern</u>
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
43.457	49.800	56.143	62.486	68.829

b) Alleinerziehende mit

<u>3 Kindern</u>	<u>4 Kindern</u>	<u>5 Kindern</u>	<u>6 Kindern</u>	<u>7 Kindern</u>
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
37.114	43.457	49.800	56.143	62.486

Familien, die am 1. Januar Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung) sowie Kinderzuschlag beziehen, erhalten die Vergünstigungen ohne weitere Einkommensüberprüfung.

Einkommensarten, die bei SGB II und SGB XII nicht angerechnet werden, bleiben unberücksichtigt.

Für Renten, Unterhaltszahlungen, Wohngeld und Arbeitslosengeld gilt folgendes: Diese Einkommensarten entsprechen 70 v. H. der Bruttoeinkommensarten. Sie werden bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung auf 100 v. H. hochgerechnet. Die Stadt kann weitere Einkommensarten auf diese Weise behandeln, soweit dies geboten erscheint.

Sofern das tatsächliche Brutto-Jahreseinkommen die obigen Grenzen übersteigt, wird der übersteigende Teil des Einkommens am Zuschuss abgezogen und lediglich der Restzuschuss gewährt (aufgerundet auf volle Euro). Restbeträge von weniger als 5 Euro werden nicht ausbezahlt.

Für eheähnliche Gemeinschaften gilt § 7 II Nr. 3 b und § 9 entsprechend.

c) Familien und Alleinerziehende mit behinderten Kindern

Ein behindertes Kind (der Grad der Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes muss mindestens 50 v. H. betragen) wird bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach Buchstabe a) oder b) wie 3 Kinder gerechnet.

2. Personen mit niedrigem Einkommen
finanziert durch den Haushalt der Zeppelinstiftung

Anspruchsberechtigt sind Alleinstehende, Ehepaare sowie Familien mit 1 oder 2 nach Abschnitt III. Ziffer 1 Abs. 1 anrechenbaren Kindern (anstelle der dort genannten Kindereinkommensgrenzen von 6.343,00 € gilt hier jedoch ein Betrag von 4.885,00 €), deren Bruttoeinkommen des Vorjahres einschl. Weihnachtsgeld folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Familien mit			
1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
Aleinstehend Alleinerziehend	Ehegatte / Partner / Kind	Kind	Kind
Euro	Euro	Euro	Euro
15.086	19.971	24.857	29.743

Personen, die am 1. Januar SGB II oder SGB XII sowie Kinderzuschlag beziehen, erhalten die Vergünstigungen ohne weitere Einkommensüberprüfung.

Einkommensarten, die bei SGB II oder SGB XII nicht angerechnet werden, bleiben unberücksichtigt.

Für Renten, Unterhaltszahlungen, Wohngeld und Arbeitslosengeld gilt folgendes: Diese Einkommensarten entsprechen 70 v. H. der Bruttoeinkommensarten. Sie werden bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung auf 100 v. H. hochgerechnet. Die Stadt kann weitere Einkommensarten auf diese Weise behandeln, soweit dies geboten erscheint.

Sofern das tatsächliche Brutto-Jahreseinkommen die obigen Grenzen übersteigt, wird der übersteigende Teil des Einkommens am Zuschuss abgezogen und lediglich der Restzuschuss gewährt (aufgerundet auf volle Euro). Restbeträge von weniger als 5 € werden nicht ausbezahlt. Die übrigen Leistungen werden nicht gewährt.

Personen, die in Sammelunterkünften wohnen, erhalten keinen Zuschuss, sondern nur die übrigen Leistungen, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Für eheähnliche Gemeinschaften gilt § 7 III Nr. 3 b und § 9 entsprechend.

IV. Verfahren

1. Der Einkommensnachweis ist vor allem zu führen durch Vorlage der Lohnsteuerkarte des Vorjahres oder des letzten Einkommensteuerbescheides und ggf. der Mitteilung nach dem letzten Rentenanpassungsgesetz, der Bescheide über die Höhe der Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie dem Kinderzuschlag und der Versorgungsrente. Landwirte haben den letzten Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Landwirten genügt die Abgabe der Erklärung: "Ich bin nichtbuchführender Landwirt und zahle keine Einkommensteuer."

Einkommen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Einnahmen, unabhängig von ihrer Herkunft.

2. Stichtag für die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen ist der 1. Januar 2009. Anspruchsberechtigt sind deutsche Einwohner und ausländische Einwohner mit einer Niederlassungserlaubnis und einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Mindestaufenthaltsdauer von 12 Monaten.
3. Anträge können vom 1. Februar bis zum 30. April 2009 beim Amt für Familie, Jugend und Soziales, Rathaus, Zimmer 3.15 und 3.17, bei der Geschäftsstelle Fischbach sowie bei den Ortsverwaltungen Ailingen, Kluffern, Ettenkirch und Raderach gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Quelle:

http://www.friedrichshafen.de/rathaus-buergerdienste/buergeranliegen-a/z/?tx_civserv_pi1%5Bcommunity_id%5D=1110000&tx_civserv_pi1%5Bid%5D=1715357&tx_civserv_pi1%5Bmode%5D=service&cHash=d15097bfde

oder hier suchen: Anliegen A-Z: Wasser- und Energiekostenzuschuss

Ob das in jedem Jahr gilt ist nicht bekannt